



An die
Herren Generalvikare

per E-Mail übermittelt

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Kathrin Boos
Rechtsabteilung

Tel.: 0228 103-233
Fax: 0228 103-371
E-Mail: k.boos@dbk.de

Az.: G 6128/24 ei

08. Mai 2024

Unfallversicherungsschutz von Messdienerinnen und Messdienern sowie von Begleitpersonen im Ausland – hier: Ministrantenwallfahrt nach Rom vom 29.7.-3.8.24

Sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Vorbereitungen zur Ministrantenwallfahrt 2024 nach Rom kam die Frage auf, wie die Messdienerinnen und Messdiener sowie die – ehrenamtlichen und hauptamtlich beschäftigten – Begleitpersonen unfallversichert sind. Hierüber möchten wir Sie nach Absprache mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, informieren. **Wir bitten, dieses Schreiben an die entsprechenden Stellen in Ihrem Hause weiterzuleiten.**

1. Hauptamtlich beschäftigte Begleitpersonen

Außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ist der Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gegeben, wenn die Dauer der Tätigkeit in diesem Gebiet 24 Monate nicht überschreitet und der Beschäftigte nicht einen anderen Beschäftigten ablöst. Dies ist bei der Romwallfahrt gegeben. Zu den EWR-Staaten gehört u.a. Italien.

Der Vatikanstaat liegt nicht im EWR, hier besteht der Unfallversicherungsschutz jedoch über § 4 SGB IV (Ausstrahlung). Vorausgesetzt ist, dass eine Beschäftigung im Inland vorliegt, die auch nach der Reise fortgesetzt werden soll. Es bedarf einer Entsendung ins Ausland, die – wie hier – von vornherein zeitlich begrenzt ist. Eine Entsendung liegt vor, wenn sich ein Arbeitnehmer auf Weisung eines inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland begibt, um dort für seinen Arbeitgeber tätig zu werden.

2. Ehrenamtliche Begleitpersonen

Ehrenamtlich für die katholische Kirche und deren Einrichtungen Tätige sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Über § 2 Abs. 3 SGB VII sind Personen, die bereits in Deutschland für die katholische Kirche oder ihre Einrichtungen tätig geworden sind, auch im Ausland nach deutschen Rechtsvorschriften unfallversichert, soweit die Voraussetzungen des § 4 SGB IV vorliegen (s.o.). Demnach müssen sie entsandt werden, um auch im Ausland ehrenamtlich tätig zu werden (hier als Begleitperson). Die Entsendung in das Ausland muss im Voraus durch einen Vertrag oder durch die Eigenart der Beschäftigung zeitlich begrenzt sein. *Personen, die bisher nicht für die katholische Kirche oder deren Einrichtungen in Deutschland ehrenamtlich tätig waren und die unter den o.g. Voraussetzungen ins Ausland entsandt werden, sind nur dann versichert, wenn davon auszugehen ist, dass diese Personen nach der Rückkehr aus dem Ausland auch in Deutschland für die katholische Kirche oder ihre Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden. Nicht versichert sind Personen, die ausschließlich für die Dauer der Reise ehrenamtlich für die katholische Kirche und deren Einrichtungen tätig werden.*

3. Messdienerinnen und Messdiener

Nach Auskunft der VBG bleiben die Messdienerinnen und Messdiener unter dem Aspekt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ebenfalls gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII versicherte Personen. Nicht versichert sind Teilnehmende, die vorher nicht als Messdienerinnen und Messdiener tätig waren.

4. Kleriker

Kleriker sind in der Regel versicherungsfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, da für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften bzw. entsprechende Grundsätze gelten. Sie sind daher vom Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht umfasst.

5. Weitere Wallfahrtsteilnehmende

Andere Wallfahrtsteilnehmende, wie bspw. Firmlinge oder Gemeindemitglieder, die nicht unter die in den Punkten 1. bis 3. genannten Personenkreise eingeordnet werden können, sind während der Wallfahrt **nicht** vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst.

6. Umfang der versicherten Tätigkeit

Bitte beachten Sie, dass der **Umfang** des Versicherungsschutzes über die VBG sich für den versicherten Personenkreis auf die offiziellen Programmpunkte der Ministrantenwallfahrt sowie auf die Hin- und Rückreise **beschränkt**. Private Tätigkeiten wie Essen, Schlafen, eigene Exkursionen etc. hingegen sind **nicht** umfasst.

Um eine umfassende Unfallversicherung während der gesamten Wallfahrt, auch während der Freizeitaktivitäten, zu gewährleisten, empfehlen wir, eine **private Unfallversicherung** für alle Wallfahrerinnen und Wallfahrer Ihrer (Erz-)Diözese abzuschließen.

Für etwaige Rückfragen steht Frau Kathrin Boos (Rechtsabteilung VDD) telefonisch unter 0228 103-233 oder per E-Mail an k.boos@dbk.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Meyer